

Für die in Absatz 1 erwähnten Polizeinspektoren, die keine fünf vollständigen Dienstjahre mehr leisten können, bevor sie aus Altersgründen obligatorisch pensioniert werden, wird die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung durch die Verpflichtung ersetzt, bis zum vorerwähnten Alter in der in Absatz 1 erwähnten Zone zu bleiben.»

**Art. 8** - Artikel XI.III.29 RSPol wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. XI.III.29 - § 1 - Die im vorliegenden Kapitel erwähnten Zulagen werden nachträglich zusammen mit dem Gehalt zu einem Zwölftel des Jahresbetrags ausgezahlt; die erste Auszahlung und die Betragserhöhungen erfolgen zusammen mit dem Gehalt des Monats, der auf den in Artikel XI.III.28 Absatz 3 oder 4 beziehungsweise Artikel XI.III.28bis erwähnten Jahrestag folgt.

§ 2 - Bei endgültigem Verlassen der auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Stelle werden die im vorliegenden Kapitel erwähnten Zulagen ab dem ersten Tag des Monats nach dem Datum des Verlassens nicht mehr bezahlt.

§ 3 - Die in Artikel XI.III.28ter erwähnte Zulage wird dem Personalmitglied nicht mehr geschuldet, wenn es die in diesem Artikel erwähnte Verpflichtung nicht erneuert.

§ 4 - Das Personalmitglied, das die in Artikel XI.III.28ter erwähnte Verpflichtung nicht einhält, erstattet der betroffenen Polizeizone die Gesamtheit der Zulagen zurück, die es auf der Grundlage dieses Artikels seit seiner letzten Verpflichtung erhalten hat.

Folgende Umstände geben daher Anlass zur Rückerstattung:

- die Mobilität zu einer Zone der lokalen Polizei oder zur föderalen Polizei,
- der Vorruhestandsurlaub,
- die Urlaubsarten, wie in den Titeln XII, XIII und XIV sowie in Teil VIII erwähnt,
- der in Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten erwähnte Urlaub für Vollzeitlaufbahnunterbrechung,
- die definitive Amtsenthebung und das Ausscheiden aus dem Amt, wie in Teil IX Titel I erwähnt.

Die Zulage muss nicht rückerstattet werden, wenn das betreffende Personalmitglied die in Artikel XI.III.28ter erwähnte Verpflichtung infolge einer ihm aufgrund einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung auferlegten Mobilität nicht einhalten kann.

In Abweichung von Vorangehendem gibt der Tod des betreffenden Personalmitglieds keinen Anlass zur Rückerstattung.»

**Art. 9** - In Artikel XI.III.30 RSPol werden die Wörter «die Zulage» durch die Wörter «die im vorliegenden Kapitel erwähnten Zulagen» ersetzt.

**Art. 10** - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 4 - Unbeschadet des Artikels VI.II.3bis RSPol können die Anwärter sich ab dem dritten Monat vor dem vorgesehenen Ende ihrer Ausbildung rechtsgültig um eine gemäß Artikel VI.II.10 Absatz 2 Nr. 1 RSPol für vakant erklärte Stelle bewerben.»

**Art. 11** - [Offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2006]

**Art. 12-14** - [Abänderung der Anlage]

**Art. 15-16** - [Offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2006]

Gegeben zu Brüssel, den 3. Februar 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern  
P. DEWAELE

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz  
Frau L. ONKELINX

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 949

[C — 2008/00225]

**13 JUNI 2007.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 juli 1994 tot vaststelling van de basisnormen voor de preventie van brand en ontploffing waaraan de nieuwe gebouwen moeten voldoen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 juni 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 juli 1994 tot vaststelling van de basisnormen voor de preventie van brand en ontploffing waaraan de nieuwe gebouwen moeten voldoen (Belgisch Staatsblad van 18 juli 2007; erratum Belgisch Staatsblad van 17 augustus 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 949

[C — 2008/00225]

**13 JUIN 2007.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 7 juillet 1994 fixant les normes de base en matière de prévention contre l'incendie et l'explosion, auxquelles les bâtiments nouveaux doivent satisfaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 juin 2007 modifiant l'arrêté royal du 7 juillet 1994 fixant les normes de base en matière de prévention contre l'incendie et l'explosion, auxquelles les bâtiments nouveaux doivent satisfaire (Moniteur belge du 18 juillet 2007; erratum Moniteur belge du 17 août 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 949

[C – 2008/00225]

**13. JUNI 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**13. JUNI 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Entwurf bezweckt, Punkt 2 «Definitionen bezüglich der Feuerwiderstandsdauer» der Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung den einschlägigen europäischen Bestimmungen anzupassen.

Dieser Entwurf eines Königlichen Erlasses war Gegenstand des Gutachtens 42.307/4 des Staatsrates vom 7. März 2007.

1. Der Staatsrat wies auf die in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen vorgesehene Möglichkeit hin, Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung zu gewähren. Bis zum heutigen Tage gibt es noch keinen Königlichen Erlass, durch den die Regelung dieser Abweichungen organisiert wird. Es kann also keine Abweichung rechtmäßig gewährt werden, was dem Staatsrat zufolge dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Zurzeit wird ein Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Ausarbeitung einer Regelung dieser Abweichungen fertiggestellt.

2. Durch den Entwurf werden einerseits verschiedene Normen und andererseits eine Entscheidung der Europäischen Kommission für verbindlich erklärt.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass diese Dokumente vollständig im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden sollten.

In diesem Punkt folgt der Entwurf nicht dem Gutachten des Staatsrates.

a) Eine Norm gibt die fachbezogenen Regeln wieder, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme für ein bestimmtes Produkt, ein bestimmtes Verfahren oder einen bestimmten Dienst gelten.

Die Einhaltung einer Norm ist an sich nicht verbindlich, es sei denn, die geltenden Vorschriften schreiben Verbindlichkeit vor. In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2004 über die Modalitäten zur Ausführung der Normungsprogramme sowie über die Zulassung oder Registrierung der Normen, angenommen in Ausführung des Gesetzes vom 3. April 2003 über die Normung, ist diesbezüglich bestimmt, dass der Staat und alle öffentlich-rechtlichen Personen in Erlassen, Verordnungen, Verwaltungsakten und Lastenheften durch einfachen Verweis auf die Normenzeichen auf die vom Normungsamt veröffentlichten Normen verweisen können.

Eine vollständige Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ist nicht möglich. Aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2004 verfügt das Normungsamt über das Nutzungsrecht für die Datenbanken und die Arbeitsunterlagen. Gemäß Artikel 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2004 kann der Staat in Erlassen durch einfachen Verweis auf die Normenzeichen auf die vom Normungsamt veröffentlichten Normen verweisen.

Berufsangehörige, die eine Norm anwenden möchten, müssen sich also an das Normungsamt wenden, wo sie diese Norm zu einem von dieser Einrichtung festgesetzten Preis erwerben oder in der Bibliothek unentgeltlich einsehen können.

b) Die Entscheidungen der Europäischen Kommission werden in elektronischer Form im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Deshalb muss diese Entscheidung nicht auch noch im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden.

3. Verschiedene Bestimmungen des Entwurfs ermöglichen es, auf Normen oder Verfahren zurückzugreifen, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten können.

Der Staatsrat bemerkt, dass die Beweismittel bestimmt werden sollten, mit denen die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

a) Der dem Staatsrat vorgelegte Entwurf bestimmt, dass der Feuerwiderstand eines Bauelements für die betreffende Anwendung durch einen Klassifizierungsbericht bescheinigt werden kann, der von einem Labor oder einer Zertifizierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Landes des Europäischen Wirtschaftsraums erstellt wird, die die Unabhängigkeits- und Kompetenzgarantien, so wie sie in den Normen der Serie EN 45000 oder NBN EN ISO/IEC 17025 festgelegt sind, oder gleichwertige Garantien bieten.

In vorliegendem Entwurf werden die Wörter «oder gleichwertige Garantien» gestrichen.

Die Kompetenz dieser Einrichtungen wird nämlich von der Belgischen Akkreditierungsorganisation BELAC auf der Grundlage der Normen der Serie EN 45000 oder NBN EN ISO/IEC 17025 anerkannt. In Belgien gibt es kein anderes Mittel, um die Kompetenz und die Unabhängigkeit dieser Einrichtungen zu beurteilen, es sei denn, es wird ein Anerkennungssystem durch den Staat eingeführt.

b) Gemäß Artikel 1 Punkt 2.1 Nr. 3 Buchstabe a) des Entwurfs kann der Klassifizierungsbericht zur Bescheinigung des Feuerwiderstands eines Bauelements auf einem oder mehreren Tests beruhen, die gemäß einer Norm oder einer technischen Spezifikation eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Landes des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt werden und ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten.

Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 geht auf diese Bemerkung ein. Gemäß diesem Artikel muss der Bauherr oder sein Beauftragter die Gleichwertigkeit nämlich mit den dazu erforderlichen Dokumenten nachweisen.

Ein durch den Entwurf vorgeschriebenes Dokument ist der Klassifizierungsbericht, der von einem Labor oder einer Zertifizierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Landes des Europäischen Wirtschaftsraums erstellt wird, die die Unabhängigkeits- und Kompetenzgarantien, so wie sie in den Normen der Serie EN 45000 oder NBN EN ISO/IEC 17025 festgelegt sind, bieten. Diesem Bericht kann, wenn nötig, jegliches Dokument mit oder ohne Verordnungscharakter beigelegt werden, in dem nachgewiesen wird, dass das Produkt im Herkunftsland für gleiche Zwecke verwendet wird.

4. Im Entwurf, der dem Staatsrat zur Stellungnahme unterbreitet wurde, wurde ein System zur Kontrolle der Montage von Feuerschutztüren organisiert, die vor Inbetriebnahme des Gebäudes von einem akkreditierten Kontrollorgan durchgeführt werden sollte. Es war in diesem System jedoch vorgesehen, dass Feuerschutztüren, die eingesetzt würden von Monteuren, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Personen für die Montage zertifiziert sind, von dieser Kontrolle befreit sein würden.

Der Staatsrat bemerkt, dass der König in Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 nicht befugt ist, eine Zertifizierungsregelung für Monteure von Feuerschutztüren vorzusehen.

Die vom Staatsrat in Frage gestellten Bestimmungen wurden gestrichen.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.  
Der Minister des Innern  
P. DEWAEL

### 13. JUNI 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen, insbesondere des Artikels 2, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. Dezember 1996, 19. Dezember 1997 und 4. April 2003;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Brand- und Explosionsschutz vom 24. November 2005;

Aufgrund der Ausführung der in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorgeschriebenen Formalitäten;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 10. November 2006;

Aufgrund des Gutachtens 42.307/4 des Staatsrates vom 7. März 2007;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Punkt 2 der Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 1997, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

#### «2. FEUERWIDERSTAND

Unter Feuerwiderstand versteht man die Fähigkeit eines Bauelements, während einer bestimmten Dauer den für den genormten Feuerwiderstandstest spezifizierten Tragleistungs-, Flammenundurchlässigkeits- und/oder Wärmedämmungskriterien zu genügen.

Das Klassifizierungssystem für den Feuerwiderstand von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon ist in der Anlage zur Entscheidung 2000/367/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon, abgeändert durch die Entscheidung 2003/629/EG vom 27. August 2003, beschrieben.

##### 2.1 Allgemeine Beurteilung von Bauelementen

Der Feuerwiderstand eines Bauelements wird bescheinigt:

1. durch die Informationen, die der CE-Kennzeichnung beigelegt sind,
2. mangels einer CE-Kennzeichnung

a) durch einen Klassifizierungsbericht für die betreffende Anwendung, der von einem Labor oder einer Zertifizierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Landes des Europäischen Wirtschaftsraums erstellt wird, die die Unabhängigkeits- und Kompetenzgarantien, so wie sie in den Normen der Serie EN 45000 oder NBN EN ISO/IEC 17025 festgelegt sind, bieten.

Dieser Klassifizierungsbericht beruht auf einem der folgenden Beurteilungsverfahren:

1. einem oder mehreren Tests, die gemäß der einschlägigen europäischen Norm durchgeführt werden,
  2. einem oder mehreren Tests, die gemäß der Norm NBN 713-020 durchgeführt werden,
  3. einem oder mehreren Tests, die gemäß einer Norm oder einer technischen Spezifikation eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Landes des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt werden und ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten,
  4. einer Analyse von Testergebnissen, die zu einem bestimmten Anwendungsbereich führt,
- b) durch ein Bemessungsblatt, das nach einer vom Minister des Innern zugelassenen Methode gemäß dem von ihm bestimmten Verfahren und den von ihm festgelegten Bedingungen erstellt wird,
- c) durch die Informationen, die einer BENOR- und/oder ATG-Zulassung beigelegt sind, oder durch eine gleichwertige Beurteilung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums angenommen wird.

## 2.2 Spezifische Beurteilung der Feuerschutztüren

## § 1 - Anforderungen in Bezug auf Feuerschutztüren

1. Der Feuerwiderstand der Türen wird gemäß den Normen NBN EN 1634-1 und NBN EN 13501-2 getestet.

2. Ferner werden die Feuerschutztüren getestet:

- a) gemäß den Testnormen NBN EN 951 und NBN EN 1294, was die Abmessungen betrifft,
  - b) gemäß den Testnormen NBN EN 952 und NBN EN 1294, was die Ebenheit betrifft,
  - c) gemäß den Testnormen NBN EN 947, NBN EN 948, NBN EN 949 und NBN EN 950, was die mechanischen Leistungen betrifft,
  - d) gemäß den Testnormen NBN EN 1191 und NBN EN 12046-2, was die mechanische Dauerhaftigkeit betrifft.
3. Die für die in Nr. 2 getesteten Merkmale geforderten Mindestleistungen sind jeweils folgende:
- a) Klasse (D) 2 gemäß der Klassifizierungsnorm NBN EN 1529,
  - b) Klasse (V) 2 gemäß der Norm NBN EN 1530 und Klasse (V) 1 je nach Grad der klimatischen Beanspruchung gemäß der Klassifizierungsnorm NBN EN 12219,
  - c) Klasse (M) 2 gemäß der Klassifizierungsnorm NBN EN 1192,
  - d) Klasse (f) 4 gemäß der Klassifizierungsnorm NBN EN 12400.

Die Anforderungen in Bezug auf die mechanische Dauerhaftigkeit werden je nach Nutzung der Tür gemäß den Empfehlungen der Norm NBN EN 12400 erhöht.

4. Feuerschutztüren unterliegen in Bezug auf die Anforderungen in Sachen Feuerwiderstand und in Bezug auf die in Nr. 3 festgelegten Mindestanforderungen einer Konformitätsbescheinigung gemäß dem in Punkt 2 i) der Anlage II zum Königlichen Erlass vom 19. August 1998 über die Bauprodukte beschriebenen System ohne Berücksichtigung von Stichprobenkontrollen von im Werk, auf dem Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben.

## § 2 - Anforderungen in Bezug auf die Montage der Feuerschutztüren

Feuerschutztüren müssen gemäß den Montagebedingungen eingesetzt werden, aufgrund deren sie ihre Klassifizierung in Sachen Feuerwiderstand erhalten haben.»

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 3** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Juni 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 950

[C — 2008/00258]

**13 JUNI 2007.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 februari 2000 tot vaststelling van de organieke voorschriften voor het financieel en materieel beheer van de wetenschappelijke instellingen van de Staat die ressorteren onder de Minister tot wiens bevoegdheid het Wetenschapsbeleid behoort, als Staatsdiensten met afzonderlijk beheer. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 juni 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 februari 2000 tot vaststelling van de organieke voorschriften voor het financieel en materieel beheer van de wetenschappelijke instellingen van de Staat die ressorteren onder de Minister tot wiens bevoegdheid het Wetenschapsbeleid behoort, als Staatsdiensten met afzonderlijk beheer (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 950

[C — 2008/00258]

**13 JUIN 2007.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> février 2000 fixant les règles organiques de la gestion financière et matérielle des établissements scientifiques de l'Etat relevant du Ministre qui a la Politique scientifique dans ses attributions, en tant que services de l'Etat à gestion séparée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande l'arrêté royal du 13 juin 2007 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> février 2000 fixant les règles organiques de la gestion financière et matérielle des établissements scientifiques de l'Etat relevant du Ministre qui a la Politique scientifique dans ses attributions, en tant que services de l'Etat à gestion séparée (*Moniteur belge* du 10 juillet 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 950

[C — 2008/00258]

**13. JUNI 2007** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 2000 zur Festlegung der Grundregeln für die finanzielle und materielle Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates, die als Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung dem für die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister unterstehen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 2000 zur Festlegung der Grundregeln für die finanzielle und materielle Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates, die als Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung dem für die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister unterstehen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.